

D. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 1 BauONW i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

- ◀————▶ Festsetzung der Hauptfirstrichtung.
Die Hauptfirstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der
Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.